

Anlage zu GR Drs 1480 / 2017

**Auflösung der Sachsen Bank als unselbstständige Anstalt der Landesbank
Baden-Württemberg, Umsetzung der Auflösung in der LBBW-Satzung und
Aufhebung des Statuts der Sachsen Bank**

Änderung in der Satzung der Landesbank Baden-Württemberg

Synopse

derzeit geltende Fassung – Beschlussfassung Hauptversammlung

Heutige Regelung	Beschlussfassung Hauptversammlung	Erläuterung
<p>...</p> <p>§ 4 Aufgaben</p> <p>(10) Die Landesbank hat eine rechtlich unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts mit der Bezeichnung „Sachsen Bank“ errichtet. Die Sachsen Bank übernimmt für Sachsen und die angrenzenden Wirtschaftsräume als regionale Kundenbank das Geschäftsfeld des Unternehmenskundengeschäfts mit einem besonderen Fokus auf das Mittelstandsgeschäft und das Geschäftsfeld Private Banking als operativ selbstständige Einheit innerhalb der Landesbank. Im Rahmen der ihr zugewiesenen Aufgaben wird die Sachsen Bank als Geschäftsbank tätig und kann alle Arten von Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäften betreiben. Sämtliche Erklärungen und Rechtsgeschäfte für die Sachsen Bank berechtigen und verpflichten die Landesbank. Die Aufgaben und Organisation der Sachsen Bank werden durch das von der Trägerversammlung am 25. April 2008 beschlossene Statut der Sachsen Bank geregelt. Änderungen des Status werden von der Hauptversammlung als Satzung nach § 8 Abs. 2 Nr. 5 LBWG beschlossen.</p>	<p>...</p> <p>§ 4 Aufgaben</p> <p>(10) gestrichen</p>	<p>Mit der Auflösung der Sachsen Bank wird der entsprechende Passus in der Satzung ersatzlos gestrichen</p>

Heutige Regelung	Beschlussfassung Hauptversammlung	Erläuterung
<p>...</p> <p>§ 18 Sparkassenfachbeirat</p> <p>(7) Der Sparkassenfachbeirat kann zur Beratung der Vorstände der unselbstständigen Anstalten RPBank und Sachsen Bank in sparkassenspezifischen Angelegenheiten in Rheinland-Pfalz und dem Freistaat Sachsen jeweils regionale Sparkassenfachbeiräte bilden, deren Mitglieder Vorstandsvorsitzende von Sparkassen aus den jeweiligen Ländern sein sollen. Absätze 3, 4 und 6 gelten entsprechend.</p>	<p>...</p> <p>§ 18 Sparkassenfachbeirat</p> <p>(7) Der Sparkassenfachbeirat kann regionale Sparkassenfachbeiräte bilden. Absätze 3, 4 und 6 gelten entsprechend.</p>	<p>aufgrund der Auflösung der Sachsen Bank Schaffung einer AidA-unabhängigen Möglichkeit der Bildung von regionalen Sparkassenfachbeiräten</p>